

# Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage  
BV/12/24/049  
öffentlich

## Beratungsverlauf Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Neubebauung der ehemaligen Siloanlage nördlich der Redewischer Straße Hier: Aufstellungsbeschluss

### Übersicht

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussart
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	23.04.2024	geändert beschlossen
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	16.05.2024	

### Ausführlicher Beratungsverlauf

23.04.2024	Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
------------	--

#### Wortprotokoll

Der Beschlussvorlage ist der Antrag der Grundstückseigentümer beizufügen.

#### Beschluss

##### **Beschluss:**

**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende  
Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für den Bereich der ehemaligen Speicheranlagen in Redewisch nördlich der Straße Richtung Redewisch Ausbau. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan ist im Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
  - Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes
  - Rückbau der ehemaligen Speicheranlagen und der Betonplatten (Baufeldfreimachung)
  - Vorbereitung von Baufesten für die Wohnbebauung unter Berücksichtigung von Grundstücksgrößen um 500 qm für Einzelhäuser
  - Ausschluss von Ferienwohnnutzung

- Berücksichtigung einer gewerblichen und Infrastrukturfläche
- Schaffung von erforderlichen Parkplätzen und ggf. einer Spielplatzfläche
- Umsäumung durch eine Hecke
- Realisierung des Ausgleichs durch Rückbaumaßnahmen und Erwerb von Ökopunkten in der Gemeinde

3. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch Flächen der Landwirtschaft,
- im Südosten: durch die Redewischer Straße,
- im Südwesten: durch die Straße Ausbau,
- im Nordwesten: durch Flächen für die Landwirtschaft.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**5. Die Kostenübernahme der Bauleitplanung sind über einen städtebaulichen Vertrag durch den Grundstückseigentümer zu regeln.**

*Abstimmung*

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0